Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 01/2023

Inhaltsverzeichnis

1. **Energiekostenzuschuss soll auf 2023 ausgedehnt werden**
2. **Neuerungen beim Dreiecksgeschäft**
3. **Registrierkassen-Jahresbeleg bis spätestens 15. Februar prüfen**
4. **Basiszinssatz ist auch im neuen Jahr höher**
5. **Kurz-Info: Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Land- und Forstwirtschaft ab 2023**
6. **ÖGK-Info zu Verzugszinsen ab 2023**

Energiekostenzuschuss soll auf 2023 ausgedehnt werden

Erfreuliche Nachrichten hat es Ende Dezember 2022 für energieintensive Unternehmen gegeben, da der **Energiekostenzuschuss bis Ende 2022 verlängert** werden soll und sogar auf das Jahr **2023 ausgedehnt** werden soll. Damit soll die österreichische Wirtschaft und Industrie und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen unterstützt werden, mitunter auch vor dem Hintergrund der **deutschen "Gas- und Strompreisbremse"**. Der **"Energiekostenzuschuss 1"** mit dem ursprünglichen Förderzeitraum Februar bis September 2022 soll bis **Ende Dezember 2022 verlängert** werden - dabei ist für den Förderzeitraum 4. Quartal 2022 eine eigene Antragsphase vorgesehen. In dem 4. Quartal 2022 soll die Förderung von Dampf in der ersten Stufe nunmehr neu hinzukommen.

Aufgrund der **anhaltend hohen Energiekosten** soll mittels **"Energiekostenzuschuss 2"** die **Unterstützung** für Unternehmen für das ganze Jahr **2023** (Förderzeitraum ist daher von 1.1. bis 31.12.2023) - mit adaptierten Antragsbedingungen - **fortgesetzt** werden. Vorgesehen sind Förderungen zwischen 3.000 € und 150 Mio. € pro Unternehmen, wobei die Höhe der Förderung in **fünf Förderstufen** gestaffelt ist. Bei den **ersten beiden Stufen** bis zur Fördersumme von 4 Mio. € soll **kein Nachweis einer Mindestenergieintensität** notwendig sein. In den höheren Förderstufen sind gewisse **Einschränkungen** vorgesehen, beispielsweise bzgl. der Gewinne oder bei **Bonuszahlungen** und Dividenden der förderempfangenden Unternehmen. Eine weitere Förderbedingung soll eine **Beschäftigungsgarantie** bis Ende 2024 sein.

Die **Förderintensität** soll in Stufe 1 **von 30 auf 60 % verdoppelt werden** und in Stufe 2 von 30 auf 50 % erhöht werden. Im Detail sollen die einzelnen **Förderstufen** des Energiekostenzuschusses 2 wie folgt ausgestaltet sein.

Stufe	Unter- und Obergrenze pro Jahr (in €)	Energieintensität (Eingangskriterium)	Förderintensität in %	Berechnungsformel	Verbrauchsmenge (gefördert)
1	3.000 - 2 Mio.	0 %	60 %	Förderung der Mehrkosten	100 % von 2021
2	2 Mio. - 4 Mio.	0 %	50 %	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70 % von 2021
3	4 Mio. - 50 Mio.	3 % auf 2021 oder 6 % auf 1. Halbjahr 2022	65 %	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70 % von 2021
4	50 Mio. - 150 Mio.	3 % auf 2021 oder 6 % auf 1. Halbjahr 2022	80 %	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70 % von 2021
5 (neu)	4 Mio. - 100 Mio.	0 %	40 %	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70 % von 2021

Hinsichtlich der **Energiearten** i.Z.m. dem Verbrauch sind in den Stufen 2 bis 5 jeweils Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme) vorgesehen. In Stufe 1 umfassen die Energiearten Treibstoff, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme), Dampf, Heizöl etc.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Neuerungen beim Dreiecksgeschäft

Ab 01.01.2023 kommt es zu einer kleinen, aber möglicherweise für viele Unternehmer interessanten **Neuerung bei Dreiecksgeschäften**. Ein Dreiecksgeschäft ist eine spezielle Form des Reihengeschäfts, bei dem **drei Unternehmer** mit UID-Nummern aus drei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten Geschäfte über die Lieferung von Waren abschließen.

Ein **Beispiel** für ein Dreiecksgeschäft wäre der folgende Fall: Der österreichische Unternehmer Ö bestellt bei seinem Lieferanten in Deutschland Ware und bittet diesen, die Ware direkt an den italienischen unternehmerischen Kunden zu senden. Ö verrechnet an den italienischen Kunden selbst, während die Ware vom deutschen Lieferanten kommt. Der deutsche Lieferant verrechnet an Ö.

Mit der **Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte** kann Ö eine **umsatzsteuerliche Registrierungspflicht in Italien vermeiden**. Dazu muss er beim Einkauf vom deutschen Lieferanten mit österreichischer UID-Nummer auftreten (dieser fakturiert eine innergemeinschaftliche Lieferung). Der daraus resultierende **innergemeinschaftliche Erwerb** wird in der UVA in einer speziellen Kennzahl gemeldet. In der **Rechnung** an den italienischen Kunden wird auf das **Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts hingewiesen** und auf den Übergang der Steuerschuld auf den italienischen Kunden. Der Umsatz an den italienischen Kunden ist in der **Zusammenfassenden Meldung** als Dreiecksgeschäft zu melden. Diese **Vereinfachung hilft** dem

mittleren Unternehmer im Dreiecksgeschäft enorm, da er sich nicht in Italien registrieren muss, keinen italienischen innergemeinschaftlichen Erwerb und keine italienische Umsatzsteuer melden und abführen muss. Wichtig ist **aus österreichischer Sicht**, dass die **Meldungen in den UVAs richtig erfolgen** und dass in der Rechnung auf das **Vorliegen des Dreiecksgeschäfts** und den **Übergang der Steuerschuld** hingewiesen wird.

In der **Vergangenheit** war die **österreichische Finanzverwaltung bei diesem Thema sehr streng** in der Auslegung und argumentierte, da es sich um eine **Vereinfachung** handle, müsse bereits **im Zeitpunkt der Fakturierung** das **Dreiecksgeschäft richtig gemeldet und abgerechnet** werden. Eine **spätere Korrektur sei nicht möglich**. Was ist nun das Problem eines sogenannten "missglückten" Dreiecksgeschäfts? Wenn das **Dreiecksgeschäft falsch gemeldet oder abgewickelt** wurde, ist die **österreichische Finanz** von einem **innergemeinschaftlichen Erwerb** (in unserem Fall vom deutschen Lieferanten) aufgrund der österreichischen UID-Nummer **ausgegangen**. Für diesen innergemeinschaftlichen Erwerb aufgrund der österreichischen UID-Nummer steht so lange **kein Vorsteuerabzug** zu, bis nachgewiesen wird, dass der innergemeinschaftliche Erwerb aufgrund der Warenbewegung **in Italien gemeldet und versteuert** wurde. Der österreichische Unternehmer hat sich also in Italien umsatzsteuerlich zu registrieren und den innergemeinschaftlichen Erwerb und die anschließende Lieferung, die der italienischen Umsatzsteuer unterliegt, zu melden und italienische Umsatzsteuer abzuführen. Dass dies alles sehr **aufwendig und kostspielig** ist, liegt auf der Hand.

Ab 1. Jänner 2023 kommt es allerdings zu **zwei wesentlichen und wichtigen Vereinfachungen** für Unternehmer beim Dreiecksgeschäft. **Bislang** war die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts nur anwendbar, wenn es sich um ein **Reihengeschäft mit genau drei Beteiligten** gehandelt hat. **Künftig** wird es möglich sein, ein **Dreiecksgeschäft aus einem Reihengeschäft mit mehreren Beteiligten herauszuschälen**. Es ist dabei nicht notwendig, dass der erste oder der letzte Unternehmer in der Reihe am Dreiecksgeschäft teilnehmen. Diese **Erleichterung** hilft, dass in Zukunft eine **Registrierung im Bestimmungsland der Waren vermieden werden kann**. Außerdem wurde klargestellt, dass es für die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts **nicht schädlich** ist, wenn der Unternehmer im Empfangsstaat der Waren zwar umsatzsteuerlich registriert ist, aber die **UID eines anderen Mitgliedsstaates verwendet**.

Es empfiehlt sich also, jetzt die **bestehenden Liefer- und Absatzwege** zu erheben (z.B. welche Lieferanten habe ich, versenden diese Waren direkt an meine Kunden, welche Mitgliedsstaaten sind involviert, wer rechnet an wen ab). Basierend auf diesen Informationen kann untersucht werden, ob ein **umsatzsteuerliches Risiko besteht**, wie dies in Zukunft vermieden werden kann und wie von der neuen Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte Gebrauch gemacht werden kann.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende Meldungen voraus.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere

korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende Meldungen voraus.

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist die grenzüberschreitende Lieferung eines Gegenstands von Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen Unternehmer oder eine bestimmte juristische Person. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt – insbesondere eine gültige UID-Nummer des Abnehmers, der Nachweis der Warenbewegung und die korrekte Meldung –, ist die Lieferung in Österreich grundsätzlich umsatzsteuerfrei; der Erwerber versteuert den innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende Meldungen voraus.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende Meldungen voraus.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende Meldungen voraus.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende

Meldungen voraus.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende Meldungen voraus.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende Meldungen voraus.

Ein Dreiecksgeschäft liegt im österreichischen Umsatzsteuerrecht vor, wenn drei Unternehmer aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten Gegenstände unmittelbar vom ersten an den letzten Abnehmer liefern, obwohl die Rechnungskette über den mittleren Unternehmer läuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dadurch die sonst erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland entfallen; die Anwendung setzt insbesondere korrekte Rechnungsangaben, eine gültige UID-Nummer und entsprechende Zusammenfassende Meldungen voraus.

Registrierkassen-Jahresbeleg bis spätestens 15. Februar prüfen

Bei der Verwendung von **Registrierkassen** sind bekanntermaßen **Sicherheitsmaßnahmen** zu beachten, die den **Schutz vor Manipulation** der in der Registrierkasse gespeicherten Daten sicherstellen sollen. Start-, Monats- und Jahresbeleg unterstützen die **vollständige Erfassung der Umsätze** in der Registrierkasse. Dabei müssen **Jahresbelege** zum Abschluss eines jeden Jahres (unabhängig vom gewählten Wirtschaftsjahr) **erstellt**, **überprüft** und für 7 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist) **aufbewahrt** werden. Für das **Jahr 2022** ist demnach **bis spätestens 15. Februar 2023** für jede Registrierkasse separat ein **Jahresbeleg** zu **erstellen** und zu **überprüfen**.

Der **Monatsbeleg für Dezember** ist zugleich der Jahresbeleg und kann wie jeder andere **Nullbeleg** durch Eingabe des Wertes 0 erstellt werden. Eine Überprüfung kann manuell, z.B. mithilfe der "**BMF Belegcheck App**", vorgenommen werden. Sofern die Registrierkasse über die entsprechende technische Ausstattung verfügt, kann der Jahresbeleg **elektronisch erstellt** und über den **Registrierkassen-Webservice** zur Prüfung an FinanzOnline übermittelt werden. In diesem Fall sind Ausdruck und Aufbewahrung des Belegs **nicht notwendig**. In **Ausnahmefällen** - kein Internetzugang und kein Smartphone - ist auch eine **manuelle Übermittlung** des Jahresbelegs (Formular RK 1) möglich. Das **Versäumen der Frist** (15. Februar 2023) kann eine **Finanzordnungswidrigkeit** darstellen.

Eine Finanzordnungswidrigkeit ist nach dem österreichischen Finanzstrafgesetz (FinStrG) eine Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten, die nicht den Tatbestand eines Finanzvergehens mit höherem Unrechtsgehalt erfüllt. Dazu zählen beispielsweise bestimmte Verletzungen von Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten sowie verspätete Entrichtungen von Abgaben. Die Ahndung erfolgt grundsätzlich durch die Finanzstrafbehörden und kann insbesondere eine Geldstrafe umfassen.

Basiszinssatz ist auch im neuen Jahr höher

Durch die jüngst von der Europäischen Zentralbank beschlossene, erneute **Erhöhung des Leitzinssatzes** um **0,5 Prozentpunkte** ergeben sich Anpassungen beim **Basiszinssatz** (nunmehr **1,88 %**), welcher wiederum als mehrfacher Referenzzinssatz dient. Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **50 €** nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

	Seit 21.12.2022	**Bis 20.12.2022**
Stundungszinsen	3,88 %	3,38 %
Aussetzungszinsen	3,88 %	3,38 %
Anspruchszinsen	3,88 %	3,38 %
Beschwerdezinsen	3,88 %	3,38 %
Umsatzsteuerzinsen	3,88 %	3,38 %

Kurz-Info: Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Land- und Forstwirtschaft ab 2023

Die **land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsgrenzen** gem. Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 sind wie folgt und erstmals für die **Veranlagung 2023** angehoben worden:

- Anhebung der **Jahresumsatzgrenze** für die Anwendung der Pauschalierungsverordnung auf 600.000 €.
- Anhebung der **Einheitswert-Grenze** des Betriebes für die Anwendung der Teilpauschalierung auf 165.000 €.

Anhebung der Einnahmengrenze für **land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten** auf 45.000 €.

Der Einheitswert ist ein vom Finanzamt nach gesetzlich festgelegten Bewertungsgrundsätzen festgestellter Wert bestimmter Vermögensgegenstände, insbesondere land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie in bestimmten Fällen von Grundstücken. Er dient als Bemessungsgrundlage für einzelne Abgaben und rechtliche Folgen, etwa die Grundsteuer oder die Grunderwerbsteuer in besonderen Konstellationen, und entspricht nicht zwingend dem Verkehrswert. Die Feststellung erfolgt durch einen Einheitswertbescheid auf Grundlage des Bewertungsgesetzes.

ÖGK-Info zu Verzugszinsen ab 2023

Ab 1.1.2023 werden für rückständige Beiträge **Verzugszinsen** in Höhe von **4,63 %** (p.a.) verrechnet, wobei Verzugszinsen anfallen, sofern die Sozialversicherungsbeiträge nicht in der gesetzlichen Zahlungsfrist entrichtet werden. **Beiträge** gelten grundsätzlich dann als **zeitgerecht entrichtet**, wenn sie **innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit** auf dem Konto des zuständigen Krankenversicherungsträgers gutgeschrieben sind. Bei einer (verspäteten) Einzahlung innerhalb von drei Tagen (innerhalb der **Respirofrist**) nach Ablauf der 15-Tage-Frist treten keine Verspätungsfolgen ein.